

Merkblatt Rechte und Pflichten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Der Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe und die verlangten Unterlagen gemäss Checkliste Unterlagen bilden die Grundlage für einen Entscheid über finanzielle Unterstützung. Der Antrag muss unterschrieben vorliegen, bevor eine finanzielle Unterstützung durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern erfolgen kann.

1. Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen unterschriebenen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, muss dieser von der Behörde Ihrer Wohnsitzgemeinde beantwortet werden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit eine beschwerderechtliche Verfügung zu verlangen, sollten Sie mit dem Vorgehen des Sozialdienstes Bezirk Affoltern nicht einverstanden sein. Gegen einen schriftlichen Entscheid der Behörde können Sie innert 30 Tagen Einsprache beim Bezirksrat Affoltern erheben.

Als unterstützte Person haben Sie das Recht, Einsicht in die über Sie gespeicherten Daten und vorliegenden Akten zu nehmen. Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Mitarbeitende des Sozialdienstes Bezirk Affoltern dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG), kantonaler Sozialhilfeverordnung (SHV) und dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) auf Bundesebene notwendig sind.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1 Auskunfts- und Meldepflicht

Die Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Wenn Sie Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich persönlich ausweisen. Gestützt auf §18 SHG und §28 SHV müssen Sie Ihrer / Ihrem SozialarbeiterIn alle Veränderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Ihnen, Ihres Ehepartners, Partners, sowie der minderjährigen Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, umgehend und unaufgefordert melden. Diese umfassen unter anderem:

- Veränderung in der Einkommens- und Vermögenssituation,
- Änderungen in den persönlichen und familiären Verhältnissen
- Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen
- Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art oder Versicherungsleistungen
- Erhaltene finanzielle Unterstützungen von Dritten
- Zugesprochene Erbschaften während und nach der Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (bis 15 Jahre nach letztem Bezug)

2.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Wer Wirtschaftliche Hilfe erhält, muss alles in seiner Kraft stehende tun, um seine persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet. In diesem Zusammenhang können Sie zur Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen verpflichtet werden. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen, sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern abzutreten.

2.3 Befolgen von Auflagen und Weisungen

Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind gemäss §21 SHG und §23 SHV zu befolgen. Die Auflagen können z.B. die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit oder die aktive Teilnahme an einer Integrationsmassnahme beinhalten. Werden solche Anordnungen missachtet, können nach erfolgloser Verwarnung die Leistungen im Umfang der situationsbedingten Leistungen und bis zu 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt und bei fehlendem Nachweis der Notlage allenfalls sogar eingestellt werden (§24 SHV).

2.4 Verwandtenunterstützungspflicht

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder / Eltern / Enkel / Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB). Werden öffentliche Unterstützungsleistungen bezogen, prüft die jeweilige Wohnsitzgemeinde eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflichten bei rechtmässigem Leistungsbezug

Gestützt auf §27 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die für sich und den / die EhepartnerIn sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten:

- wenn Ihnen rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Leistungen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionskasse oder des Amtes für Zusatzleistungen) oder von Dritten zugesprochen werden (§27 Abs. 1 lit. a SHG). In diesem Fall muss höchstens diejenige wirtschaftliche Hilfe zurückbezahlt werden, die während der Zeitspanne ausgerichtet wurde, für welche die nachträglichen Leistungen gesprochen wurden.
- wenn Sie aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in günstige Verhältnisse gelangen (§27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn Sie durch eigene Arbeitsleistung in derart günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, dass eine Rückerstattung als zumutbar erscheint (§27 Abs. 1 lit. b SHG),
- wenn vorhandene, vorerst nicht realisierbare Vermögenswerte (z.B. Grund-, Haus- oder Stockwerkeigentum, Anteile an Erbschaften und sonstige Vermögenswerte) nachträglich realisierbar werden (§27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §20 SHG). Es besteht kein Anspruch darauf, solche Vermögenswerte aufrechtzuerhalten.

Im Fall des Todes der unterstützten Person kann die Rückerstattung der ausgerichteten Unterstützungsleistungen gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden (§28 SHG). Nicht zurückgefordert werden Leistungen, deren Bezug zum Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach §20 SHG unterzeichnet worden ist (§30 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Leistungsbezug und Strafbestimmungen

Wer wirtschaftliche Sozialhilfe unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt, hat diese gestützt auf §26 lit. a SHG zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn die ausbezahlte wirtschaftliche Sozialhilfe für andere als vom Sozialdienst Bezirk Affoltern festgelegte Zwecke verwendet wurde (§26 lit. b SHG).

Gemäss §48a SHG wird darüber hinaus mit Busse bestraft, wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Zudem muss mit einer Strafanzeige wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch gerechnet werden. Eine Verurteilung gemäss Art. 148a oder Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

Die Behörde ist bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug berechtigt, gestützt auf §§ 18 Abs. 4, 47c und 48 Abs. 2 SHG sowie § 27 SHV die von der unterstützten Person gemachten Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Wer Unterstützungsleistungen erhält, auf die kein Rechtsanspruch bestand, ist wegen ungerechtfertigter Bereicherung ebenfalls zur Rückerstattung verpflichtet (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Schweizerisches Obligationenrecht). Solche aussergewöhnlichen Zahlungseingänge sind dem Sozialdienst Bezirk Affoltern unverzüglich zu melden und zurückzubezahlen.

3. Hinweis auf Meldungspflicht an das Migrationsamt

Die Wohnsitzgemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Zürich die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten. Ab einer gewissen Höhe kann der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu führen, dass das Migrationsamt einen Widerruf der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung prüft.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

- **dass Sie auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden,**
- **den Inhalt verstanden haben und**
- **dass Sie das Merkblatt Rechte und Pflichten in ihrer Muttersprache oder in einer für Sie verständlichen Sprache erhalten haben.**

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift AntragsstellerIn

Unterschrift EhepartnerIn / PartnerIn

Der/die Übersetzer/in bestätigt die korrekte mündliche Übersetzung des Merkblatts:

Ort / Datum

Name ÜbersetzerIn

Unterschrift ÜbersetzerIn